

8. Schlußfolgerungen

Dies möge als erster Stimulus genügen, um den Weg für eine Katholische Verfassunggebende Versammlung zu bereiten. Freilich wird diese Verfassunggebende Versammlung nicht in nächster Zukunft zustande kommen. Auch wird das (kirchliche) Establishment nicht die Initiative dazu ergreifen. Doch der Nachdenk- und Diskussionsprozeß über diese Versammlung und ihre möglichen Inhalte wird dazu führen, daß sie und die Werte, die sie symbolisiert – eine mündige, freie und verantwortliche katholische Kirche –, weltweit ins Bewußtsein der Katholiken dringen. Dann endlich wird eine solche Versammlung zunächst zu einer verwirklichten Möglichkeit und letztlich zur Wirklichkeit werden.

Unmöglich? Wer hätte 1958 die Möglichkeit der „Revolution“ durch das II. Vatikanum oder die Revolution in Osteuropa 1989 ernsthaft erwogen? Was wir brauchen, ist Gottvertrauen; dann können wir mit aller verfügbaren Kreativität und Tatkraft arbeiten!

Übersetzung aus dem Englischen: Dr. Evelyn Hödl. – Anmerkung zum deutschen Text: Die der Charta entnommenen Textstellen sind zitiert nach: „Alle Katholiken haben das Recht“, L. Swidler und P. Connor (Hg.), München 1990, 26ff. Die Textstelle aus dem Can. 208 wurde der deutschen Ausgabe des CIC 1983 entnommen, die Abschnitte aus dem Dokument der Bischofssynode 1971 sind zitiert nach: Texte zur katholischen Soziallehre (Hg. KAB Deutschlands), 1977.

Literarischer Text

Karl Rahner

Zum Wesen des Rechtes der Kirche

Der unermüdete Arbeiter Karl Rahner verfaßte vor 30 Jahren – neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer, als Herausgeber des Lexikons für Theologie und Kirche und als Konzilstheologe – für das von ihm konzipierte und mitherausgegebene Handbuch der Pastoraltheologie eine Reihe von grundlegenden Beiträgen, davon auch einen zur Diszi-

plin der Kirche (Band I, 333–343), aus dem wir einige Zitate bringen. So bedeutsam das Recht in der Kirche als eine Grundfunktion nach Rahner auch ist, muß neben dem Dienstcharakter besonders auch die Relativität des Kirchenrechts und die Notwendigkeit von Veränderungen unterstrichen werden.

red

1. Das Wesen des Rechtes als partikuläre Grundfunktion der Kirche

Eine der Grundfunktionen der Kirche ist das Recht in der Kirche: „... die Vollmacht der Kirche, rechtliche Normen zu setzen; die rechtliche Natur vieler Institutionen und Vollzüge, die diesen schon durch die Stiftung der Kirche von Christus her zukommt; die Verpflichtetheit des einzelnen auf solche rechtliche Normen; die Normiertheit der einzelnen Handlungen der Kirche (zu der auch der einzelne Christ und sein Tun gehören) durch solche rechtliche Bestimmungen. Da nach katholischer Lehre die Kirche eine letzte, unabänderliche gesellschaftliche Struktur hat, die für alle Mitglieder der Kirche verbindlich ist, da es nach dieser Lehre von Christus her ein Amt mit Vollmacht gibt, das zur Ordnung des kirchlich-gesellschaftlichen Lebens für das Gewissen der Mitglieder verbindliche Normen setzen kann, da sogar die Spendung der Sakramente gesellschaftlich bedeutsame Tatbestände in der Kirche schafft, also auch eine rechtliche Bedeutung hat, ist nicht zu bezweifeln, daß es in der Kirche Recht gibt und dieses zu den Grundfunktionen der Kirche gehört. Natürlich hat dieses Recht in der Kirche als die Ordnung gesellschaftlichen Lebens, sosehr es auch unter den abstrakt formalen Begriff einer gesellschaftlichen Ordnung überhaupt fällt, seine spezifische Natur vom Wesen der Kirche im Unterschied zu jeder anderen Gesellschaft ...“

2. Dienstcharakter und Relativität des Rechtes der Kirche

Das Recht in der Kirche hat, gesehen als Vollmacht in deren Träger, einen radikalen Dienstcharakter; gesehen als Verpflichtung in dem ihm Unterworfenen, eine eigentümliche Relativität.

„Zwar haftet einer rechtlichen Vollmacht zur Erhaltung einer gesellschaftlichen Ord-

nung, also dem Recht, immer und überall ein Dienstcharakter an, da die gesellschaftliche Ordnung als eine solche (im Unterschied zur geistig-personalen Einheit vieler in der Wahrheit und Liebe) selber einen bloß mittelhaften Charakter hat und darum nie Selbstzweck ist. Ordnung ist immer nur sinnvoll als Ermöglichung eines Geschehens im Menschen, das selbst nicht wiederum Ordnung ist. Aber dieser *Dienstcharakter* verschärft sich in ganz wesentlicher Weise in der Kirche. Denn die Güter, denen diese rechtliche Ordnung und die Vollmacht, sie aufrechtzuerhalten und evtl. zu erzwingen, dienen soll, liegen im Unterschied zu einer natürlichen Gesellschaft in einer wesentlich höheren Dimension, sie können gar nicht unmittelbar durch die Wirklichkeiten, die in der gesellschaftlichen Dimension als solcher liegen, hergestellt werden, da sie letztlich in der absolut freien Selbstmitteilung Gottes, in seiner substantiellen Wahrheit und Liebe und in dem Glauben und in der Liebe bestehen, die diese göttliche Selbstmitteilung allein dem Menschen möglich macht. Der unendliche Abstand, der zwischen Gott und Kreatur, Gnade und Natur, sakramentaler Gnade und sakramentalem Zeichen, göttlicher Wahrheit und menschlichem Wort besteht, obwaltet im Unterschied zu den Verhältnissen zwischen den Gütern einer innerweltlichen Gesellschaft auch zwischen dem Recht der Kirche (gleichgültig, ob es ‚göttliches‘ oder ‚menschliches‘ Recht ist, da beide Ordnungsstrukturen einer Gesellschaft sind) und dem Gut der göttlichen Selbstmitteilung, dem dieses Recht dienen soll. Von daher hat es seine absolute Dienstfunktion objektiver Art, die sich dann in das subjektive Bewußtsein der Vollmachtsträger umsetzen muß. Beides ist dann gegeben, wenn diese Amtsvollmacht mit dem Bewußtsein vollzogen wird, daß das Gut, das der einzige Sinn dieser Vollmacht ist, auch von Gott gegeben werden kann, ohne den Vollzug dieser Vollmacht, vor dem Recht und über dieses Recht hinaus. Eine solche Vollmacht kann also nie in einem magischen oder klerikalischen Bewußtsein ausgeübt werden, als ob der Vollmachtsträger so im Besitz des von ihm zu vermittelnden Heilsgutes sei, daß es schlechterdings nur durch ihn allein vermittelt werden könnte.

Damit ist auch eine eigentümliche *Relativität des Rechtes* gegeben, insofern es sich als verpflichtende Norm an das ‚untergebene‘ Mitglied der Kirche wendet. Natürlich ist diese Relativität noch einmal sehr verschieden abgewandelt und gestuft, je nachdem es sich um das den Sakramenten, ihrer Notwendigkeit und Verpflichtung immanente Recht oder um außersakramentales Recht (bloßes der potestas iurisdictionis entsprechendes Recht), um göttliches oder menschliches Recht in der Kirche, um gesatztes Recht oder Wohnheitsrecht, um zwingendes oder nachgiebiges, um vollkommenes oder unvollkommenes Recht handelt. Wenn wir hier aus pastoraltheologischen Gründen von einer Relativität des Rechtes sprechen wollen und dabei doch einigermaßen alles Recht zusammen betrachten, so bezieht sich diese Relativität des Rechtes auf das *Recht als solches*, d. h., insofern es sich wirklich um Normen der gesellschaftlichen Ordnung der Kirche handelt; also nicht auf die sittlichen Normen, insofern diese göttliches Gesetz der Offenbarung oder der Natur bedeuten und einen Sachverhalt aussprechen, der unmittelbar durch Gott allein gesetzt ist und in sich selber mittelhaft heilsnotwendig ist . . .“

3. Die Veränderlichkeit des Rechtes der Kirche

„Vom Wesen der praktischen Theologie her ist noch eine andere ‚Relativität‘ des Kirchenrechtes, soweit es *ius humanum* ist, hervorzuheben: seine Veränderlichkeit, das Recht und die Pflicht der Kirche, ihr Recht zu wandeln, es an die vorgegebene geschichtliche Situation anzupassen und dadurch selber wieder in einer letztlich freien und nicht adäquat ableitbaren Entscheidung diese Situation zu verändern . . . Eine eigentlich wissenschaftliche und dabei theologische Reflexion über die profane und heilsgeschichtliche Situation der Kirche als solche und damit die wissenschaftliche, kritische Nachprüfung der vorwissenschaftlichen Situationserfahrung ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Kanonistik, aber gerade eine fundamentale Aufgabe der praktischen Theologie, wenn sie ihr eigenes Wesen richtig versteht . . .“